

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Steuerkapitalien

[urn:nbn:de:bsz:31-218348](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218348)

1895/96 (1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896) sollten 1 275 076 *M* nach den Sollregistern und den Niederlageabmeldungen an Gewichtsteuer ohne vorgängige Niederlegung, 4 441 631 *M* nach Niederlegung, davon ab der Betrag der Nachlässe mit 254 *M*, im Ganzen 5 716 453 *M* einkommen, wovon 66 139 *M* von Pflanzern entrichtet wurden. Nach den Rechnungsergebnissen kamen an Gewichtsteuer 5 744 479 *M*, an Flächensteuer 61 915 *M*, zusammen 5 806 394 *M* ein, wogegen 16 004 *M* an Ausführvergütungen zurückerstattet wurden, so daß sich 5 790 390 *M* Reineinnahme ergab. Die Einnahme der badischen Steuerstellen überstieg hiernach den auf dem badischen Taback ruhenden, d. h. den Pflanzern zur Last gesetzten Steuerbetrag um 73 937 *M*.

An Eingangszoll kamen bei badischen Zollstellen 5 278 854 *M* ein; dieselben zahlten 222 118 *M* Ausführvergütung, so daß eine Reineinnahme an Zoll von 5 056 736 *M* blieb. Zoll und Steuer ertrugen also (nach den Rechnungsergebnissen) zusammen rein 10 847 126 *M*.

2. Steuerkapitalien, Steuersätze und Steuererträge in den Jahren 1894 und 1895.

(Vergl. Band XII, Jahrgang 1895, Nr. 11, Seite 224 ff.)

1. Steuerkapitalien.

	1894	1895	Zunahme gegen das Vorjahr
Grund- und Häusersteuer-Kapital:			
Grund- und Gefällsteuer-Kapital	<i>M</i> 1 492 076 140	1 492 661 150	585 010
Häusersteuer-Kapital	" 943 821 450	962 093 950	18 272 500
zusammen	<i>M</i> 2 435 897 590	2 454 755 100	18 857 510
Gewerbesteuer-Kapital	<i>M</i> 591 250 900	615 776 900	24 526 000
Kapitalrentensteuer-Kapital	" 1 297 953 560	1 342 541 540	44 587 980
im Ganzen	<i>M</i> 4 325 102 050	4 413 073 540	87 971 490
Steueranschlag des steuerbaren Einkommens	<i>M</i> 238 929 075	244 419 025	5 489 950.

Die Einkommensteuer wird nicht nach Steuerkapitalien, sondern nach dem Einkommen selbst, für Einkommen unter 20 000 *M* nach Theilen des Einkommens, veranschlagt. Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet: Der Jahresbetrag des Einkommens wird bei Einkommen bis zu 10 000 *M* auf die nächst niedrige durch 100 theilbare Zahl, bei Einkommen von 10 000 bis 25 000 *M* auf die nächst niedrige durch 500 theilbare Zahl, bei Einkommen von 25 000 und mehr auf die nächst niedrige durch 1000 theilbare Zahl abgerundet, sofern der fragliche Jahresbetrag nicht schon auf eine durch 100, bezw. 500 und 1000 theilbare Zahl lautet. Bei dem in dieser Weise abgerundeten Jahreseinkommen beträgt

für Einkommen von	der Steueranschlag	für Einkommen von	der Steueranschlag
500 <i>M</i>	100 <i>M</i>	800 <i>M</i>	175 <i>M</i>
600 "	125 "	900 "	200 "
700 "	150 "	1000 "	250 "

Bei höherem Einkommen von 1100 bis einschl. 2000 *M* steigt der Steueranschlag in Stufen von je 100 *M* um 50 *M*, bei Einkommen von 2100 bis einschl. 3000 *M* in Stufen von je 100 *M* um 75 *M*. Für Einkommen von 3000 bis einschl. 9900 *M* besteht der Steueranschlag in dem (abgerundeten) Jahresbetrag des Einkommens nach Abzug von 1500 *M*, für Einkommen von 10 000 bis einschl. 19 500 *M* in dem (abgerundeten) Jahresbetrag nach Abzug von 1000 *M*, für Einkommen von 20 000 *M* und mehr in dem (abgerundeten) Jahresbetrag ohne Abzug.

2. Steuersätze.

Die Steuerätze der direkten Staatssteuern betragen bei der Grund- und Häusersteuer, sowie Gewerbesteuer 15 *℥* von 100 *M*; Kapitalrentensteuer 10 *℥* von 100 *M* Steuerkapital; Einkommensteuer 2 *M* von 100 *M* Steueranschlag des steuerbaren Einkommens, dessen Steueranschlag den Betrag von 200 *M* nicht übersteigt, und 2 *M* 50 *℥* bei einem steuerbaren Einkommen, dessen Steueranschlag 200–25 000 *M* beträgt. Der letztere Steuerfuß wird erhöht

bei einem Steueranschlag	um %	bei einem Steueranschlag	um %
von 25 000 bis zu 30 000 <i>M</i>	5	von 75 000 bis zu 100 000 <i>M</i>	25
" 30 000 " " 40 000 "	10	" 100 000 " " 150 000 "	30
" 40 000 " " 50 000 "	15	" 150 000 " " 200 000 "	35
" 50 000 " " 75 000 "	20	" 200 000 <i>M</i> und mehr	40.

Bei der Beförderungsteuer beläuft sich der Steueratz auf 10 *℥* von 100 *M* Steuerkapital.

Die Steuerätze der indirekten Steuern zc. betragen für Weinaccise: 3 *℥* von 1 Liter Traubenwein,